

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 1/98**  
**vom 30. Januar 1998**

über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) und des Anhangs XIX  
(Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das  
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen  
EWR-Ausschusses Nr. 53/96 vom 4. Oktober 1996<sup>1</sup> geändert.

Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen  
EWR-Ausschusses Nr. 34/96 vom 31. Mai 1996<sup>2</sup> geändert.

Die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997  
über grenzüberschreitende Überweisungen<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 97/5/EG ist auch auf grenzüberschreitende Überweisungen in den  
Währungen Liechtensteins, Islands und Norwegens anzuwenden.

Die Richtlinie 97/5/EG ist in Anhang IX aufzunehmen und ausschließlich zu  
Informationszwecken in Anhang XIX des Abkommens aufzuführen -

**BESCHLIESST:**

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 16 (Richtlinie 95/26/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

---

<sup>1</sup>ABl. Nr. L 21 vom 23.1.1997, S. 8.

<sup>2</sup>ABl. Nr. L 237 vom 19.9.1996, S. 41.

<sup>3</sup>ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 25.

“16a. **397 L 0005:** Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 25).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 werden die Worte “Währungen der Mitgliedstaaten” durch die Worte “Währungen der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten” ersetzt.
- b) Artikel 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

“‘Finanzinstitut’

- Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG,
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/49/EWG,
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/96/EWG,
- OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG,
- Investmentgesellschaften im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG,
- andere Unternehmen, deren Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen ähneln oder deren Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln.”’.

## Artikel 2

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 7b (Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgendes eingefügt:

“7c. **397 L 0005:** Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates\* vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 25).

\* Hier nur zu Informationszwecken aufgeführt. Für die Anwendung siehe Anhang IX”.

## Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. Januar 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..  
G. Vik E. Gerner